

1. Von der Erledigung dieses Rekursfalles wird Vormerk am Protokoll genommen.

2. Der Rekursbeklagten ist ein Gerichtsgeld von Fr. 25, sowie eine Entschädigung von Fr. 60 an den Rekurrenten auferlegt; überdies hat dieselbe die Abschlagskosten zu bezahlen.

VII. Gemischte Ehen. — Mariages mixtes.

151. Beschluß vom 18. November 1875 in Sachen Eheleute Dätwyler.

Frau Dätwyler, katholischer Konfession, hat beim Bundesgerichte gegen ihren Ehemann, reformirter Konfession, Scheidungsklage erhoben, gestützt darauf, daß derselbe sie böswillig verlassen habe und mit einer andern Weibsperson zusammenlebe. Die Anbringung der Klage beim Bundesgerichte wurde damit gerechtfertigt, daß die Ehe eine gemischte sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 1 und 2 des Nachtragsgesetzes vom 3. Februar 1862 zu dem Bundesgesetze vom 3. Dezember 1850 über gemischte Ehen gehört die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe vor den bürgerlichen Richter und sind als zuständig diejenigen kantonalen Gerichte erklärt, deren Jurisdiktion in Statusfragen der Ehemann unterworfen ist. Nur wenn die Eheleute verschiedener Konfession unter einer vom Art. 1 abweichenden Gerichtsbarkeit oder unter einer die gänzliche Ehescheidung ausschließenden Befehgebung stehen, ist die Klage beim Bundesgerichte anzubringen.

2. Hiernach bildet die Kompetenz des Bundesgerichtes die Ausnahme und tritt dieselbe für die Scheidungsklage paritätischer Ehegatten nur hinsichtlich derjenigen Kantone ein, in welchen solche Klagen an konfessionelle Gerichte gemiesen sind und — was übrigens gegenwärtig nach Art. 58 Lemma 2 der Bundesverfassung einzig noch in Frage kommen kann — die Ehescheidung vom Bande noch nicht anerkannt ist.

3. Letzteres ist nun im Kanton Aargau, dessen Gesetzgebung der Ehemann Dätwyler in Statusfragen unterworfen ist, nicht der Fall. Denn nach Art. 120 bis 123 des dortigen bürgerlichen Gesetzbuches kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß im Kanton Aargau die gemischten Ehen bürgerlich für beide Ehegatten und kirchlich für den protestantischen Theil gänzlich getrennt werden, indem dem protestantischen Ehegatten die Wiederverhehlung gestattet ist und nur rücksichtlich des katholischen Ehegatten das sakramentalische Element der katholischen Kirche gewahrt wird.

4. Daß aber auch das erwähnte Bundesgesetz dem kirchlichen Lehrbegriffe der Katholiken von der Ehe nicht vorgreifen will, geht aus Art. 5 desselben hervor, wonach es der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten ist, dem katholischen Ehegatten aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen andern Ehegatten die Wiederverhehlung zu untersagen.

5. Demnach hat die Klägerin ihre Scheidungsklage nicht beim Bundesgerichte, sondern bei dem aargauischen Bezirksgerichte Zofingen anzubringen.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Auf die vorliegende Scheidungsklage wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

VIII. Heimathlosigkeit. — Heimathlosat.

152. *Arrêt du 29 janvier 1875, dans la cause Nidegger.*

Est introduite la cause entre l'Etat de Fribourg recourant d'une part, et la Confédération, ainsi que l'Etat du Valais, appelé en cause, d'autre part, touchant l'admission au droit de bourgeoisie de Jean Nidegger, à Fribourg, ainsi que de la descendance provenant de son mariage avec Marguerite-Agnès née Cottet, et comprenant :